Synopse zur Änderung Satzung des VDI Ruhrbezirksverein e.V.

Stand: 11. Dezember 2023

Präambel

Die Mustersatzung für die Bezirksvereine des VDI ist eine Anleitung für die Festlegungen in den Bezirksvereinssatzungen, sofern nicht regionale Besonderheiten eine Abweichung erfordern. Sie gilt sowohl für eingetragene als auch für nicht eingetragene Vereine sowie für den Verein VDI Netzwerk International, die alle die gleichen Rechte und Pflichten im VDI haben.

Die *kursiv dargestellten Texte* sind optional, das heißt, die Nutzung in der Satzung eines Bezirksvereins ist freigestellt und stellt keine Abweichung zur Mustersatzung dar.

Derzeitige Satzung des BV 17.03.2016	Mustersatzung des VDI für seine Bezirksvereine 2023-05	Vorschlag für neue Satzung des BV 11.12.2023
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**	**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
1. Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Ingenieure, Ruhrbezirksverein" (im Folgenden abgekürzt: RBV), hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister eingetragen.	1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, ... Bezirksverein“ (im Folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in	1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Ruhrbezirksverein e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: RBV) und hat seinen Sitz in Essen. Er ist beim Amtsgericht Essen unter VR 1736 eingetragen.
2. Der VDI RBV ist eine gebietliche Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den VDI RUHR, soweit diese ihn betreffen.	2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.	2. Der RBV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den RBV, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.	4. Der Beitritt des BV zu anderen Organisationen und die Gründung von Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI in Textform.	4. Der Beitritt des RBV zu anderen Organisationen und die Gründung von Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI in Textform.

§ 2 Zweck	§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
1. Die Zwecke des VDI RBV entsprechen denen des VDI e.V.: - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung, - die Pflege der Beziehung zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere in den vielfältigen Einflussgebieten der Technik, - die Förderung der technischen Forschung und Entwicklung, - die Förderung des technischen Nachwuchses, - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,	1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Die Zwecke des BV entsprechen den Zwecken des VDI: – die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung, – die Förderung der technischen Bildung.	1. Der RBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Die Zwecke des RBV entsprechen den Zwecken des VDI: - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung, - die Förderung der technischen Bildung.

- die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. 2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen und Veranstaltungen seiner Bezirksgruppen und Arbeitskreise, - die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie mit anderen Institutionen und Einzelpersönlichkeiten, - sonstige Vorhaben	3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: – die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveran-staltungen, Lehrgängen und Besichti-gungen des BV, seiner Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken, – die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersönlich-keiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung, – die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des BV. 4. Der BV darf seine Satzungszwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem VDI und/oder einem oder mehreren BV erfüllen. Diese Kooperation erfolgt, indem die Kooperationspartner	3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des RBV, seiner Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken, - die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaft-lichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzel-persönlichkeiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung, - die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des RBV. 4. Der RBV darf seine Satzungszwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem VDI und/oder einem oder mehreren BV erfüllen. Diese Kooperation erfolgt,

	untereinander Verwaltungsdienst-leistungen (insbesondere Geschäfts-stellentätigkeiten oder zentrale Dienstleistungen wie etwa Recht oder IT) erbringen, Waren oder Leistungen beschaffen und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen.	indem die Kooperationspartner untereinander Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Geschäftsstellentätigkeiten oder zentrale Dienstleistungen wie etwa Recht oder IT) erbringen, Waren oder Leistungen beschaffen und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen.
	5. Eine Mittelweitergabe ist zulässig für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke und in geringem Umfang auch für andere steuerbegünstigte Zwecke.	5. Eine Mittelweitergabe ist zulässig für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke und in geringem Umfang auch für andere steuerbegünstigte Zwecke.
3. Der RBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-liche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigen-schaft als Mitglied keine Zu-wendungen aus Mitteln des RBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	6. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	6. Der RBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des RBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung: 1. Beitragsanteile der Mitglieder 2. Zuwendungen und Schenkungen 3. Vermögen und seine Erträge 4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.	§ 3 Mittel Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung: 1. Beitragsanteile der Mitglieder 2. Zuwendungen und Schenkungen 3. Vermögen und seine Erträge 4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit	§ 3 Mittel Dem RBV stehen folgende Mittel zur Verfügung: 1. Beitragsanteile der Mitglieder 2. Zuwendungen und Schenkungen 3. Vermögen und seine Erträge 4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit
§ 4 Mitgliedschaft **1.** Mitglieder des RBV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des RBV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.	§ 4 Mitgliedschaft 1. Die persönlichen oder fördernden Mitglieder des VDI sind zugleich persönliche bzw. fördernde Mitglieder des BV, dem sie sich zuordnen. Jedes Mitglied kann sich zeitgleich ausschließlich einem BV zuordnen. Ein Wechsel der Zuordnung ist aus sachlichem Grund möglich, es sei denn, dass übergeordnete Belange des VDI oder eines BV entgegenstehen. Ein solcher übergeordneter Belang ist insbesondere ein gegen das	§ 4 Mitgliedschaft 1. Die persönlichen oder fördernden Mitglieder des VDI sind zugleich persönliche bzw. fördernde Mitglieder des BV, dem sie sich zuordnen. Jedes Mitglied kann sich zeitgleich ausschließlich einem BV zuordnen. Ein Wechsel der Zuordnung ist aus sachlichem Grund möglich, es sei denn, dass übergeordnete Belange des VDI oder eines BV entgegenstehen. Ein solcher übergeordneter Belang ist insbesondere

2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegung für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.	wechselwillige Mitglied laufende Ausschlussverfahren. *2. Mitglieder können auch von anderen BV über deren Angebote informiert werden, sofern zuvor ein entsprechendes Interesse gegenüber dem VDI bekundet wurde.* 3. Die §§ 1–4 der Geschäftsordnung des VDI enthalten Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach § 11 der Satzung des VDI sowie nach § 8 der Geschäftsordnung des VDI. 4. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer beim VDI hinterlegten Kontaktdaten unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle per E-Mail oder schriftlich mit. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV und VDI verwendet.	ein gegen das wechselwillige Mitglied laufende Ausschlussverfahren. 2. Die §§ 1–4 der Geschäftsordnung des VDI enthalten Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach § 11 der Satzung des VDI sowie nach § 8 der Geschäftsordnung des VDI. 3. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer beim VDI hinterlegten Kontaktdaten unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle per E-Mail oder schriftlich mit. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des RBV und VDI verwendet.
§ 5 Persönliche Mitglieder **1.** Persönliche Mitglieder des VDI können werden:	§ 5 Persönliche Mitglieder 1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:	§ 5 Persönliche Mitglieder 1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:

1.1 als ordentliche Mitglieder - Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, 1.2 als außerordentliche Mitglieder - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, 1.3 als studierende Mitglieder - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften	1.1 als ordentliche Mitglieder - Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften gleich welcher Staatsangehörigkeit, - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, 1.2 als außerordentliche Mitglieder - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, 1.3 als studierende Mitglieder - Studierende in Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften, 1.4 als Jungmitglieder - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können	1.1 als ordentliche Mitglieder - Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften gleich welcher Staatsangehörigkeit, - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, 1.2 als außerordentliche Mitglieder - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, 1.3 als studierende Mitglieder - Studierende in Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften, 1.4 als Jungmitglieder - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind.

	Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Jungmitglieder sollen an die Arbeit von BV und VDI herangeführt werden.	Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Jungmitglieder sollen an die Arbeit von BV und VDI herangeführt werden.
1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.	1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.	1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.	2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen den Zusatz VDI führen.	2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen den Zusatz VDI führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem	3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied kann entweder unmittelbar beim VDI Netzwerk International, beim entsprechenden BV im landesangrenzenden Gebiet der	3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied kann entweder unmittelbar beim VDI Netzwerk International, beim entsprechenden BV im landesangrenzenden Gebiet der

Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.	Bundesrepublik Deutschland oder in einem BV der Wahl geführt werden.	Bundesrepublik Deutschland oder in einem BV der Wahl geführt werden.
§ 6 Fördernde Mitglieder Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.	**§ 6 Fördernde Mitglieder** Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des VDI bzw. des BV ideell und materiell zu fördern.	**§ 6 Fördernde Mitglieder** Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des VDI bzw. des BV ideell und materiell zu fördern.
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft **1.** Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI. **2.** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitglieds.	**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft** 1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform an die VDI-Hauptgeschäftsstelle oder über den geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage möglich. 2. Die Mitgliedschaft erlischt - mit dem Tod einer natürlichen Person, - mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit der Ablehnung des	**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft** 1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform an die VDI-Hauptgeschäftsstelle oder über den geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage möglich. 2. Die Mitgliedschaft erlischt - mit dem Tod einer natürlichen Person, - mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens - bzw. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,

	Insolvenzverfahrens mangels Masse, - mit der Liquidation einer juristischen Person.	- mit der Liquidation einer juristischen Person.
3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden: - bei Satzungsverletzung - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.	3. Mitglieder können auf Antrag eines BV oder der Hauptgeschäftsstelle durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden: 3.1. bei Satzungsverletzung, 3.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI, 3.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach wiederholter erfolgloser Mahnung. In den Fällen der Ziffern 3.1 und 3.2 ist dem Mitglied zuvor sowohl vom BV als auch vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	3. Mitglieder können auf Antrag eines BV oder der Hauptgeschäftsstelle durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden: 3.1. bei Satzungsverletzung, 3.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI, 3.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach wiederholter erfolgloser Mahnung. In den Fällen der Ziffern 3.1 und 3.2 ist dem Mitglied zuvor sowohl vom BV als auch vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den RBV bei der	4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des	4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des

Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.	VDI Berufung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. 5. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Präsidium.	VDI Berufung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung 5. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Präsidium.
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI: **1.** Persönliche Mitglieder 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei Zuordnung in ihrer Fachgliederung, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.	**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder** Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI: 1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder, 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres BV und je nach Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht. 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres	**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder** Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI: 1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder, 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres BV und je nach Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäfts-ordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht. 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres

1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich. 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen. 1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft im VDI das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.	Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich. 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen. 1.4 erhalten nach den in § 7 der Geschäftsordnung des VDI vorgesehenen Mitgliedschaftszeiten die dort genannten Urkunden und Abzeichen. 2. Jungmitglieder 2.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV. 2.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte der Jungmitglieder werden bis	Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich. 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen. 1.4 erhalten nach den in § 7 der Geschäftsordnung des VDI vorgesehenen Mitgliedschaftszeiten die dort genannten Urkunden und Abzeichen. 2. Jungmitglieder 2.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV. 2.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte der Jungmitglieder werden bis zum vollendeten 16.

	zum vollendeten 16. Lebensjahr ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Elternteil genügt.	Lebensjahr ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Elternteil genügt.
2. Fördernde Mitglieder	3. Fördernde Mitglieder	3. Fördernde Mitglieder
2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.	3.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.	3.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.
	3.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.	3.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.	3.3 sollen ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Ansprechperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.	3.3 sollen ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Ansprechperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.
3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.	4. Alle Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.	4. Alle Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
	5. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das	5. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das

4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des RBV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.	Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.	Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
§ 9 Organe des Bezirksvereins Organe des RBV sind: - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.	**§ 9 Organe des Bezirksvereins** Organe des BV sind: - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.	**§ 9 Organe des Bezirksvereins** Organe des RBV sind: - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.
§ 10 Mitgliederversammlung **1.** Der RBV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: - Wahl des Vorstandes, - Wahl der Rechnungsprüfer - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das	**§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung** 1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,	**§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung** 1. Der RBV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,

abgelaufene Geschäftsjahr - Genehmigung des Jahresabschlusses - Entlastung des Vorstandes - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Orts-/Bezirksgruppen und der Leiter der Arbeitskreise - Behandlung von Anträgen	- Wahl der *Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer*, *- auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.* - die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, - die Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Vorstands, - die Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke, - die Behandlung von Anträgen,	- Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer, - auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. - die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, - die Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Vorstands, - die Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke, - die Behandlung von Anträgen,

- Beschlussfassung über Satzungs-änderungen und Auflösung des RBV nach Maßgabe der Satzung des VDI. **2.** Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt. **3.** Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Veranstaltungskalender des RBV oder Brief bekanntgegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.	- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einem anderen BV und über Auflösung des BV nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des VDI. 3. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, auch mittels Übersendung der .....[konkrete Vereinszeitschrift], ein. Dabei sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied der Hauptgeschäftsstelle nach § 4 Ziffer 4 mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde. 4. Die Versammlungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzversammlung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Mitgliedern.	- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einem anderen BV und über Auflösung des RBV nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des VDI. 3. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, auch mittels Übersendung des INGENIEUR forums, ein. Dabei sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahme-möglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied der Hauptgeschäfts-stelle nach § 4 Ziffer 4 mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde. 4. Die Versammlungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzversammlung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Mitgliedern.

	Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.	Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
	5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Zusammenlegung oder Auflösung des BV oder zur Änderung dieser Satzung, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und werden erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.	5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Zusammenlegung oder Auflösung des RBV oder zur Änderung dieser Satzung, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und werden erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
4. Außerordentliche Mitgliederversamm-lungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/5 aller	6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe und	6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe und

ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben.	müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher in der in Ziffer 3 genannten Form bekanntgegeben. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.	müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher in der in Ziffer 3 genannten Form bekanntgegeben. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
	§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	**§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen des RBV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den	2. Satzungsänderungen des BV müssen mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle. Bei wesentlichen Abweichungen von der Mustersatzung holt	2. Satzungsänderungen des RBV müssen mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungs-änderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle. Bei wesentlichen Abweichungen von der Mustersatzung

Mitgliedern 4 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI. **7.** Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des RBV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. **8.** Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.	diese die Zustimmung des Präsidiums ein. 3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Zusammenlegung des BV nur bei Teilnahme von wenigstens ¾ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der mit wenigstens acht Wochen Frist erneut einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt. 5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der	holt diese die Zustimmung des Präsidiums ein. 3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Zusammenlegung des RBV nur bei Teilnahme von wenigstens ¾ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der mit wenigstens acht Wochen Frist erneut einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt. 5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der

9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des RBV aufbewahrt.	Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.	Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird bei den Urkunden des RBV aufbewahrt.
§ 11 Vorstand **1.** Der Vorstand leitet den RBV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen. **2.** Der Vorstand hat folgende Mitglieder: 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt: - der Vorsitzende, - der stellvertretende Vorsitzende, - der Schatzmeister, - der Schriftführer - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die	§ 12 Vorstand. 1. Der Vorstand besteht aus 1.1 dem bzw. der Vorsitzenden, 1.2 dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, 1.3 der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister 1.4 bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.	§ 12 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus 1.1 dem bzw. der Vorsitzenden, 1.2 dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, 1.3 der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister *1.4* bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des RBV umfassen.

jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung von Veranstaltungen des RBV umfassen. 2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem - die Leiter der Bezirksgruppen und die Leiter der Arbeitskreise und Ausschüsse **3.** Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann	2. Die vorstehend unter Ziffer 1.1–1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. *Insbesondere ist er zur Vornahme redaktioneller Korrekturen sowie sämtlicher Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund von registerlichen Erfordernissen einer bereits beschlossenen Satzungsänderung zwingend notwendig sind, um die Eintragungsfähigkeit herzustellen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf.* Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen. 3. Die unter Ziffer 1.1–1.3 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.	2. Die vorstehend unter Ziffer 1.1–1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser leitet den RBV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Vornahme redaktioneller Korrekturen sowie sämtlicher Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund von registerlichen Erfordernissen einer bereits beschlossenen Satzungsänderung zwingend notwendig sind, um die Eintragungsfähigkeit herzustellen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen. 3. Die unter Ziffer 1.1–1.3 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den RBV.

jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstands-mitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.	4. Zur Beratung über bestimmte Themen kann der Vorstand in erweiterter Besetzung tagen. Zu diesem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise und Ausschüsse, die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke sowie die Vertrauensperson der VDI-Ingenieurhilfe. Sie haben kein Stimmrecht. 5. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht. 6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und dürfen weder im VDI noch in seinen Gliederungen oder Beteiligungsgesellschaften ein Hauptamt bekleiden. 7. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch	4. Zur Beratung über bestimmte Themen kann der Vorstand in erweiterter Besetzung tagen. Zu diesem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise und Ausschüsse, die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke sowie die Vertrauensperson der VDI-Ingenieurhilfe. Sie haben kein Stimmrecht. 5. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des RBV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht. 6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und dürfen weder im VDI noch in seinen Gliederungen oder Beteiligungsgesellschaften ein Hauptamt bekleiden. 7. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch

4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstands-sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmit-glieder es verlangen. Die Tages-ordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben. **5.** Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. **6.** Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des RBV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht. **7.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.	studierende Mitglieder des BV sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können. 8. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, die bzw. der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beginnt in der Regel am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. *Zur Sicherung der Kontinuität ist für den vertretungsberechtigten Vorstand eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen.* *Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Amtsübernahme durch eine Nachfolge, längstens jedoch für ein Jahr, kommissarisch im Amt.* 9. Beim vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines	studierende Mitglieder des RBV sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können. 8. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, die bzw. der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beginnt in der Regel am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Amtsübernahme durch eine Nachfolge, längstens jedoch für ein Jahr, kommissarisch im Amt. 9. Beim vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer

8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet, auf der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt und bei den Urkunden des RBV aufbewahrt. **9.** Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. **10.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den RBV. *(Abs. 10 ist erledigt durch § 11 Abs. 2)*	neuen Vorsitzenden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird. **§ 13 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung** 1. Der Vorstand erledigt seine Arbeit in Sitzungen. Diese finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. 2. Die bzw. der Vorsitzende beruft eine ordentliche Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt auch mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Bei der Einberufung sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf	bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die nächstfolgende Mitgliederver-sammlung. Scheidet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird. **§ 13 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung** 1. Der Vorstand erledigt seine Arbeit in Sitzungen. Diese finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. 2. Die bzw. der Vorsitzende beruft eine ordentliche Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt auch mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Bei der Einberufung sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemög-

	elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied des Vorstands als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von diesem der Hauptgeschäftsstelle nach § 6 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des VDI mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde. 3. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Vorstandsmitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. 4. Jedes Mitglied des Vorstands kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung bekanntzugeben.	lichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied des Vorstands als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von diesem der Hauptgeschäftsstelle nach § 6 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des VDI mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde. 3. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Vorstandsmitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. 4. Jedes Mitglied des Vorstands kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung bekanntzugeben.

	5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können mit ¾ Mehrheit behandelt werden. Für die Abstimmung selbst genügt die einfache Mehrheit.	5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können mit ¾ Mehrheit behandelt werden. Für die Abstimmung selbst genügt die einfache Mehrheit.
	6. Außerordentliche Sitzungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe innerhalb von mindestens einer Woche von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern einberufen werden.	6. Außerordentliche Sitzungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe innerhalb von mindestens einer Woche von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstands-mitgliedern einberufen werden.
	7. Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.	7. Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.
	8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. *Redaktionelle Satzungsänderungen im Sinne von § 12 Ziffer 2 sind einstimmig zu beschließen.*	8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. *Redaktionelle Satzungsänderungen im Sinne von § 12 Ziffer 2 sind einstimmig zu beschließen.*
	9. Über die Sitzung ist *binnen vier Wochen* ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Person, die das Protokoll anfertigt, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird	9. Über die Sitzung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Person, die das Protokoll

	spätestens nach sechs Wochen an die Vorstandsmitglieder in Textform versandt. *Es gilt als genehmigt, wenn der Geschäftsstelle des BV innerhalb von sechs Wochen nach deren Versand kein Widerspruch in Textform zugegangen ist.*	anfertigt, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens nach sechs Wochen an die Vorstandsmitglieder in Textform versandt. Es gilt als genehmigt, wenn der Geschäftsstelle des RBV innerhalb von sechs Wochen nach deren Versand kein Widerspruch in Textform zugegangen ist.
	10. *In dringenden Fällen ist eine Abstimmung in Textform auch außerhalb einer Sitzung zulässig, sofern* *- alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden,* *- bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben,* *- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde und* *- der Zeitraum zwischen der Versendung der Abstimmungsunterlagen und der Stimmabgabe mindestens zwei Wochen beträgt.* *Die oder der Vorsitzende gibt die Ergebnisse dieser Abstimmungen den Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt.*	10. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung in Textform auch außerhalb einer Sitzung zulässig, sofern - alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, - bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde und - der Zeitraum zwischen der Versendung der Abstimmungs-unterlagen und der Stimmabgabe mindestens zwei Wochen beträgt. Die oder der Vorsitzende gibt die Ergebnisse dieser Abstimmungen den Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt.

§ 12 Beratendes Gremium Beim RBV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des RBV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des RBV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des RBV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.	§ 14 Beratendes Gremium Beim BV kann ein beratendes Gremium eingerichtet werden, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.	§ 14 Beratendes Gremium Beim RBV kann ein beratendes Gremium eingerichtet werden, das die Aufgabe hat, die Interessen des RBV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des RBV Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.
§ 13 Geschäftsstelle 1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt. 2. Die Geschäftsstelle soll vom Schriftführer oder von einem Geschäftsführer geleitet werden.	§ 15 Geschäftsstelle 1. Der Vorstand kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach dessen Weisungen handelt. 2. Die Geschäftsstelle wird von einem *Vorstandsmitglied, einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter oder einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer* geleitet.	§ 15 Geschäftsstelle 1. Der Vorstand kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach dessen Weisungen handelt. 2. Die Geschäftsstelle wird von einem Vorstandsmitglied, einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter oder einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet.

§ 14 Rechnungsprüfer **1.** Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. **2.** Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des RBV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes. **3.** Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.	§ 16 *Kassenprüferinnen und Kassenprüfer [Alternativ: Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer]* 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei *Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer*, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. 2. Die *Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer* prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstands. 3. Die *Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer* sind regelmäßig ehrenamtlich tätig.	§ 16 *Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer* 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. 2. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des RBV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstands. 3. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sind regelmäßig ehrenamtlich tätig.

§ 15 Gebietliche Gliederungen des Bezirksvereins	§ 17 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins	§ 17 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins
1. Der Vorstand des RBV kann bei Bedarf Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des RBV entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben. **2.** Der Vorstand des RBV beruft auf Vorschlag der Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Bezirksgruppe. **3.** Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des RBV bedarf. **4.** Der Vorstand des RBV stellt den Bezirks-gruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des RBV zur Verfügung.	1. Der Vorstand eines BV bildet bei Bedarf Bezirksgruppen und setzt deren Grenzen fest. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder umfassen. 2. Der oder die Vorsitzende des Bezirksvereins beruft ordentliche Mitglieder als Leiterin oder Leiter von Bezirksgruppen für jeweils drei Jahre. 3. Mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des BV kann die Leiterin oder der Leiter einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der unterstützend tätig wird. 4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.	1. Der Vorstand eines BV bildet bei Bedarf Bezirksgruppen und setzt deren Grenzen fest. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder umfassen. 2. Der oder die Vorsitzende des Bezirksvereins beruft ordentliche Mitglieder als Leiterin oder Leiter von Bezirksgruppen für jeweils drei Jahre. 3. Mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des RBV kann die Leiterin oder der Leiter einen Bezirks-gruppenausschuss berufen, der unter-stützend tätig wird. 4. Der Vorstand des RBV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des RBV zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise	§ 18 Arbeitskreise und regionale Netzwerke	§ 18 Arbeitskreise und regionale Netzwerke
1. Der RBV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Fach-gliederungen, interdisziplinären Gremien oder der VDI-Hauptgruppe entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Leiter der Arbeitskreise sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des RBV einzusetzen. Die Leiter der Arbeitskreise müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.	1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. 2. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder regionalen Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder regionale Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des BV mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Der oder die Vorsitzende des BV beruft für jeweils drei Jahre: - die Leiterinnen und Leiter der zugehörigen Arbeitskreise - die Sprecherinnen und Sprecher von regionalen Netzwerken auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks.	1. Der RBV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. 2. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder regionalen Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder regionale Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des BV mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Der oder die Vorsitzende des RBV beruft für jeweils drei Jahre: - die Leiterinnen und Leiter der zugehörigen Arbeitskreise - die Sprecherinnen und Sprecher von regionalen Netzwerken auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks.

2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des RBV die Bezeichnung “Arbeitskreis…“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes. 3. Der Vorstand des RBV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus Mitteln des RBV zur Verfügung.	Die Berufungen sollen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen in Ziffer 1 genannten Gremien erfolgen. Leitungsposten dürfen regelmäßig nur mit ordentlichen oder studierenden Mitgliedern des VDI besetzt werden; Leiterinnen und Leiter der Jungmitglieder (Clubleiterinnen und Clubleiter) dürfen ausnahmsweise auch außerordentliche Mitglieder sein. Sämtliche dieser Leitungsposten können auch als Doppelspitze wahrgenommen werden. Eine Doppelspitze hat einen Sitz und eine Stimme. 3. Die Arbeitskreise und regionalen Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreise …..“ bzw. „Netzwerke …..“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebiets. 4. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und regionalen Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.	Die Berufungen sollen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen in Ziffer 1 genannten Gremien erfolgen. Leitungsposten dürfen regelmäßig nur mit ordentlichen oder studierenden Mitgliedern des VDI besetzt werden; Leiterinnen und Leiter der Jungmitglieder (Clubleiterinnen und Clubleiter) dürfen ausnahmsweise auch außerordentliche Mitglieder sein. Sämtliche dieser Leitungsposten können auch als Doppelspitze wahrgenommen werden. Eine Doppelspitze hat einen Sitz und eine Stimme. 3. Die Arbeitskreise und regionalen Netzwerke führen nach dem Namen des RBV die Bezeichnung „Arbeitskreise …..“ bzw. „Netzwerke …..“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebiets. 4. Der Vorstand des RBV stellt den Arbeitskreisen und regionalen Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des RBV zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den RBV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den RBV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI	§ 19 Ehrungen Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.	§ 19 Ehrungen Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.
§ 18 Auflösung 1. Die Auflösung des RBV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 7 beschlossen werden. Der Beschluß wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziffer 2.3 der Satzung des VDI wirksam. 2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des RBV oder bei Änderung seines Zweckes muß das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	§ 20 Auflösung 1. Die Auflösung des BV oder die Zusammenlegung mit einem anderen BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 8-beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam. 2. Bei Auflösung des BV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der	§ 20 Auflösung 1. Die Auflösung des RBV oder die Zusammenlegung mit einem anderen BV kann durch die Mitglieder-versammlung gemäß § 10 Ziff. 8 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam. 2. Bei Auflösung des RBV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissen-schaft und Forschung und/oder für die

3. Für die Auflösung einer Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins ist die Mitgliederversammlung des RBV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den RBV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Ruhrbezirksvereins des VDI am 18. März 1998 mit Änderungen durch die Mitgliederversammlungen am 29. November 2007 und 17. März 2016	Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören. 3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder regionalen Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück.	Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören. 3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder regionalen Netzwerken des RBV ist der Vorstand des RBV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den RBV zurück. *Satzungsänderungen zu beschließen durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2024*